

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

50. Jahrgang

14. November 2024

Nr. 14

<u>I</u> <u>Nr.:</u>	<u>I</u> <u>nhaltsübersicht:</u>	<u>S</u> <u>eite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Warstein am Mittwoch, 27.11.2024, 18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein vom 19.11.2017	2
3	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020	4

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 27.11.2024, 18:00 Uhr, findet die 1. Sitzung des Wahlausschusses im Bürgersaal des Rathauses, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein, statt.

Tagessordnung:

Öffentlich:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Schriftführers für den Wahlausschuss
3. Anfragen der Einwohner
4. Verpflichtung der Beisitzer
5. Kommunalwahl 2025;
hier: Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen der Ausschussmitglieder

Warstein, 12.11.2024

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein vom 19.11.2017

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Warstein am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderungen

§ 5 Abs. 2 – Elternbeitrag wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge bis zu einer Einkommensgruppe bis 125.000 € werden, erstmalig zum 01.01.2026; jährlich um 1,5 % - auf volle Euro aufgerundet – zum 01. Januar angehoben.

Gemäß dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtlich Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in der aktuellen Fassung vom 13.12.2018 beträgt die mtl. Obergrenze zum Schuljahresbeginn 2024/2025 228,00 €. Dieser Betrag erhöht sich jährlich zum 01.01.; erstmalig zum 01.01.2026 um 3 % - kaufmännisch gerundet.

Die jeweils gültige Elternbeitragstabelle wird jährlich zum 01.11. des Vorjahres entsprechend § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warstein öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

Elternbeitragstabelle

Einkommensgrenze (jährlich / €)	Elternbeitrag (monatlich / €) ab 01.01.2025
bis 37.000,00 €	0,00 €
bis 43.000,00 €	80,00 €
bis 50.000,00 €	90,00 €
bis 56.000,00 €	106,00 €
bis 62.000,00 €	131,00 €
bis 68.000,00 €	153,00 €
bis 75.000,00 €	173,00 €
bis 83.000,00 €	179,00 €
bis 91.000,00 €	200,00 €
bis 100.000,00 €	215,00 €
bis 125.000,00 €	226,00 €
über 125.000,00 €	228,00 €

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 05.11.2024

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020

Aufgrund von § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666 - SGVNRW.2023), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019, zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) sowie des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat der Rat der Stadt Warstein am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage 1 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Elternbeitragstabellen

Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
	wöchentliche Betreuungszeit			wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 43.000 €	145,00 €	178,00 €	206,00 €	67,00 €	78,00 €	123,00 €
bis 50.000 €	173,00 €	211,00 €	240,00 €	84,00 €	100,00 €	156,00 €
bis 56.000 €	200,00 €	245,00 €	272,00 €	100,00 €	123,00 €	189,00 €
bis 62.000 €	228,00 €	278,00 €	306,00 €	117,00 €	145,00 €	222,00 €
bis 68.000 €	255,00 €	312,00 €	339,00 €	134,00 €	167,00 €	256,00 €
bis 75.000 €	283,00 €	344,00 €	373,00 €	150,00 €	189,00 €	294,00 €
bis 83.000 €	306,00 €	373,00 €	411,00 €	173,00 €	211,00 €	334,00 €
bis 91.000 €	338,00 €	412,00 €	463,00 €	201,00 €	240,00 €	384,00 €
bis 100.000 €	366,00 €	444,00 €	507,00 €	230,00 €	267,00 €	429,00 €
bis 125.000 €	387,00 €	470,00 €	554,00 €	261,00 €	288,00 €	465,00 €
über 125.000 €	408,00 €	491,00 €	575,00 €	267,00 €	298,00 €	476,00 €

Beitragstabelle Kindertagespflege

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde*
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 43.000 €	5,10 €	3,10 €
bis 50.000 €	6,10 €	3,60 €
bis 56.000 €	7,10 €	4,10 €
bis 62.000 €	8,10 €	5,10 €
bis 68.000 €	8,60 €	5,60 €
bis 75.000 €	9,60 €	6,10 €
bis 83.000 €	10,70 €	7,10 €
bis 91.000 €	12,00 €	8,40 €
bis 100.000 €	12,60 €	8,90 €
bis 125.000 €	13,60 €	9,90 €
über 125.000 €	14,60 €	11,00 €

*Der Monatsbeitrag wird mit den vertraglich vereinbarten Wochenstunden multipliziert und ergibt so den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag.

Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. Januar angehoben. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2026.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 07.11.2024

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Dr. Schöne
-Bürgermeister-